

BGer 7B 816/2023 vom 12. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_816_2023

FR: TF 7B 816/2023 du 12 janvier 2024

IT: TF 7B 816/2023 del 12 gennaio 2024

Regeste

Aufschub des Strafvollzugs | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1

Die Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 78 ff. BGG sind grundsätzlich erfüllt und geben - unter Vorbehalt gehöriger Begründung nach Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG - zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2

Mit E-Mail vom 15. August 2022 ersuchten die BVD die Leitung Pflege des Pflegezentrums B. _____ um eine kurze Einschätzung, ob ein Strafvollzug für einen Paraplegiker mit Jahrgang 1962, der eine Freiheitsstrafe von 28 Monaten und einigen Tagen Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüssen habe, in ihrer Institution möglich sei. Weiter führten die BVD aus, die behördliche Einschätzung der Hafterstehung gehe mit dem Auffinden einer geeigneten Vollzugsinstitution einher, weshalb vorab angefragt werde, ob ein Vollzug im Pflegezentrum B. _____ möglich wäre, da der Vollzug pflegerisch begleitet werden müsse; es handle sich dabei zunächst um eine Vorabklärung, da die verurteilte Person noch nicht zum Haftantritt aufgeboten sei. Mit E-Mail vom 16. August 2022 antwortete die Leitung Pflege des Pflegezentrums B. _____, aus pflegerischer Sicht sei der Vollzug im geschlossenen Sektor "überhaupt kein Problem".

E. 3

Der Beschwerdeführer kritisiert, die genannte Korrespondenz sei ihm seitens der BVD nicht zur Kenntnis gebracht worden, worin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liege. Die Vorinstanz habe zu Unrecht eine Heilung dieser Verletzung im Beschwerdeverfahren angenommen.

E. 3.1

In Verfahren vor Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ergibt sich aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) das Recht, sich zu Eingaben von Vorinstanz oder Gegenpartei zu äussern, soweit die darin vorgebrachten Noven prozessual zulässig und materiell geeignet sind, den Entscheid zu beeinflussen. Von diesem sogenannten Replikrecht im engeren Sinn zu unterscheiden ist die - nur in den Art. 6 Ziff. 1 EMRK unterliegenden Gerichtsverfahren bestehende - Möglichkeit, zu jeder Eingabe von Vorinstanz oder Gegenpartei Stellung zu nehmen, und zwar unabhängig davon, ob diese neue und erhebliche Gesichtspunkte enthält (zum Ganzen BGE 138 I 154 E. 2.3.2 f. mit Hinweisen). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, womit seine Verletzung ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels grundsätzlich

zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führt (BGE 144 I 11 E. 5.3 ; 137 I 195 E. 2.2 ; 135 I 187 E. 2.2; Urteil 6B_173/2023 vom 26. Mai 2023 E. 2.2.2; je mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung kann jedoch eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus - im Sinne einer Heilung des Mangels - selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs von einer Rückweisung der Sache abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 147 IV 340 E. 4.11.3; 142 II 218 E. 2.8.1 ; 137 I 195 E. 2.3.2; 136 V 117 E. 4.2.2.2; Urteil 6B_173/2023 vom 26. Mai 2023 E. 2.2.2; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat eine Verletzung des rechtlichen Gehörs verneint, da die erwähnte Korrespondenz kein entscheidewesentliches Beweismittel darstelle. Im Sinne einer Eventualbegründung hat sie schliesslich darauf hingewiesen, eine allfällige Verletzung wäre im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren ohnehin geheilt worden. Denn mit Schreiben vom 1. Mai 2023 habe der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz ein Gesuch um Akteneinsicht gestellt, das mit Verfügung vom 3. Mai 2023 gutgeheissen worden sei. Der Beschwerdeführer habe sich folglich im Rahmen seiner Replik vom 6. Juli 2023 in Kenntnis des Inhalts der vorliegend interessierenden E-Mails ausführlich zu der Anfrage der BVD und der Rückmeldung des Pflegezentrums B._____ äussern können. Die Vorinstanz sei bei der Überprüfung des angefochtenen Entscheids in ihrer Kognition nicht eingeschränkt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs hätte somit als geheilt zu gelten und auf eine Rückweisung an die BVD oder die Vorinstanz als Folge der Verletzung wäre zu verzichten.

E. 3.3

Was der Beschwerdeführer in Rz. 12 seiner Beschwerde gegen diese Erwägungen vorbringt, überzeugt nicht: Sein Argument, er sei ein "Fasttetraplegiker", konnte er auch der über volle Kognition in Tat- und Rechtsfragen verfügenden Vorinstanz vortragen. Seine Rüge geht damit fehl.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.